

Satzung der Gemeinde Malente
über die Erhebung einer Kurabgabe und von Kureinrichtungsbenutzungsgebühren
in der Gemeinde Malente vom 03.07.2019 (Kurabgabesatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 10 Abs. 2 - 4 und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) erlässt die Gemeinde Malente nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.06.2019 folgende Satzung:

Die Kurabgabesatzung ist durch die 1. Nachtragssatzung vom 26.11.2020, durch die 2. Nachtragssatzung vom 15.12.2020 und durch die 3. Nachtragssatzung vom 29.10.2021 geändert worden; die Änderungen sind nachstehend redaktionell eingearbeitet.

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) In der Gemeinde Malente ist der Ort Bad Malente-Gremsmühlen als Kneipp-Heilbad und Heilklimatischer Kurort sowie die Orte Krummsee und Timmdorf als Heilklimatische Kurorte anerkannt.
- (2) Zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungen wird in Bad Malente Gremsmühlen, Krummsee und Timmdorf eine Kurabgabe erhoben. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden.
- (3) Die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen sollen zu 30 % aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Gemeinde gedeckt werden. 70 % sind durch besondere Entgelte und Einnahmen sowie durch die Kurabgabe zu finanzieren.

§ 2

Abgabepflichtiger Personenkreis

Kurabgabepflichtig ist, wer sich in Bad Malente-Gremsmühlen mit seinen Wohnplätzen Bast, Beutzkamp, Drögendiek, Grellenkamp, Hafkamp, Margarethenhof, Nathenkuhl, Neversfelde, Rachut, Rothensande und Vierth oder in Krummsee oder in Timmdorf, einschließlich dem Hof

Radlandsichten, aufhält und dem die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen geboten wird, ohne dass er hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (ortsfremd). Als ortsfremd gilt auch, wer in Bad-Malente-Gremsmühlen oder in Krummsee oder Timmdorf Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn er sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Gemeinde Malente arbeitet oder in Ausbildung steht. Wer nicht die Möglichkeit hat, die Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen, ist nicht kurabgabepflichtig.

§ 3

Befreiungen und Ausnahmen

Von der Kurabgabepflicht sind freigestellt:

- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- b) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwägerinnen und Schwäger von Personen, die in Bad Malente-Gremsmühlen oder Krummsee oder Timmdorf ihre Hauptwohnung haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind;
- c) in Ausübung ihres Dienstes oder Berufs Anwesende, wenn sie die Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen;
- d) Teilnehmer an beruflich veranlassten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, an gemäß § 17 des Weiterbildungsgesetzes Schleswig-Holstein (WBG) oder entsprechender Regelungen anderer Länder anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen, wenn die Teilnehmer die Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen;
- e) Teilnehmer an durch ehrenamtliche Tätigkeit in als gemeinnützig anerkannten Sportvereinen veranlasste Gremiensitzungen, Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, wenn die Teilnehmer die Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen;
- f) ehrenamtliche Teilnehmer an Sitzungen von Gremien, Tagungen, Kongressen und Lehrgängen von Parteien, Fraktionen, Gewerkschaften, Berufsverbänden, Kirchen und Selbsthilfeorganisationen, wenn die Teilnehmer die Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

§ 4

Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft in Bad Malente-Gremsmühlen oder Krummsee oder Timmdorf. Die Kurabgabe ist spätestens am Tag nach der Ankunft beim Unterkunftgeber, dessen Bevollmächtigten oder Beauftragten, ansonsten bei der Gemeinde zu entrichten.
- (2) Bei Heranziehung durch Kurabgabe-Bescheid ist die Kurabgabe innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Kurabgabe-Bescheides fällig.

§ 5

Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes (Tageskurabgabe) erhoben und beträgt für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres je Tag
 1. in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober (Hauptkurzeit) 2,00 Euro;
 2. in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April und vom 1. November bis 31. Dezember (Vor- und Nachkurzeit) 1,00 Euro.

Im Kalenderjahr 2016 beträgt die Tageskurabgabe für die Hauptkurzeit nach Satz 1 Nr. 1 1,57 Euro und für die Vor- und Nachkurzeit nach Satz 1 Nr. 2 1,00 Euro.

Die Tageskurabgabe für die Jahre 2017, 2018 und 2019 beträgt wie folgt:

Jahr	Vor- und Nachkurzeit nach § 5 Satz 1 Nr. 2	Hauptkurzeit nach § 5 Satz 1 Nr. 1
2017	1,00 EUR	1,60 EUR
2018	0,93 EUR	1,64 EUR
2019	0,92 EUR	1,61 EUR

Für den An- und Abreisetag wird insgesamt nur ein Tag berücksichtigt.

- (2) Dem Kurabgabepflichtigen steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen, die für jedes Kalenderjahr das 28fache der vollen Kurabgabe beträgt, und zwar für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres 56,00 Euro. Die Jahreskurabgabe berechtigt zum Aufenthalt während des gesamten Kalenderjahres. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet.
- (3) Eigentümer oder Besitzer von zu Erholungszwecken selbst genutzten Wohnungseinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Bad Malente-Gremsmühlen oder in Krummsee oder in Timmdorf haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer Jahreskurabgaben für sich. Sie haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer Jahreskurabgaben für Ehegatten und Lebenspartner zu entrichten, sofern diese am Ort der Hauptwohnung in derselben Wohnung wie der Eigentümer oder Besitzer der Zweitwohnung gemeldet sind.

§ 6

Vergünstigungen und Sonderregelungen

Die Kurabgabe von Schwerbehinderten im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 ist um 25 % ermäßigt. Dies gilt entsprechend für eine Begleitperson, wenn die Eintragung nach den §§ 146 Abs. 2 SGB IX, 3 Abs. 2 Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis erfolgt ist.

§ 7

Kurkarte/Gästekarte

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird eine auf den Namen des Gastes lautende Kurkarte/Gästekarte ausgegeben. Die Karten sind nicht übertragbar.
- (2) Für Sammelreisen und ähnliche Reisen wird eine Sammelkurkarte/-Gästekarte ausgestellt.
- (3) Die Kurkarte/Gästekarte berechtigt zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen sowie zur Teilnahme an Veranstaltungen, soweit nicht besondere Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden. Die Karten sind beim Betreten der Anlagen und Einrichtungen mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzulegen.

- (4) Für verloren gegangene Karten können Ersatzkarten ausgestellt werden.

§ 8

Rückzahlung von Kurabgaben

Bei vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Karteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte/Gästekarte und Vorlage einer Bescheinigung des Unterkunftsgebers über den Tag der Abreise. Auf Ersatzkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen. Der Anspruch auf Rückzahlungen erlischt 14 Tage nach der Abreise. Auf Jahreskurkarten werden keine anteiligen Erstattungen vorgenommen.

§ 9

Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber

- (1) Unterkunftsgeber im Sinne dieser Satzung ist, wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt. Als Unterkunftsgeber gelten auch diejenigen Personen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Bootsliegeplätze mit Übernachtungsgelegenheit Dritten überlässt. Soweit ein Unterkunftsgeber mit der Abwicklung der Beherbergung oder Nutzungsüberlassung Dritte beauftragt, die gewerbsmäßig derartige Tätigkeiten übernehmen, sind diese Dritten neben dem Unterkunftsgeber in gleicher Weise verpflichtet.
- (2) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die beherbergten oder auf sonstige Weise aufgenommenen Personen der Gemeinde zu melden. Mit der Meldung hat der Unterkunftsgeber die Vor- und Familiennamen, die Geburtsdaten, die Anschrift der Hauptwohnung, gegebenenfalls den Grund des Aufenthaltes, soweit er Bedeutung für die Kurabgabepflicht hat, gegebenenfalls Angaben zu sonstigen Umständen, die einer Kurabgabenerhebung entgegenstehen, die Höhe der von dieser Person eingezogenen Kurabgabe sowie die Daten der An- und Abreise mitzuteilen. Die Meldung muss innerhalb von einer Woche nach Abreise in Textform erfolgen. Entspricht das tatsächliche Abreisedatum nicht einem bereits vor der Abreise gemeldeten voraussichtlichen Abreisedatum, hat der Unterkunftsgeber dies der Gemeinde innerhalb von einer Woche nach Abreise mitzuteilen. Ändern sich während des Aufenthaltes einer beherbergten oder auf sonstige Weise aufgenommenen Person Umstände, die einer Kurabgabenerhebung entgegenstehen oder entgegenstanden oder sich ansonsten auf die Abgabepflicht auswirken, so ist der Unterkunftsgeber verpflichtet, diese

Änderungen der Gemeinde innerhalb von einer Woche zu melden, nachdem sie ihm bekannt wurden. Die Meldung ist durch elektronische Übermittlung auf dem von der Gemeinde dafür vorgesehenen Weg vorzunehmen. Unterkunftsgeber mit bis zu 9 Betten dürfen die Meldung schriftlich, auf Verlangen der Gemeinde auf besonderen Formblättern, übermitteln.

- (3) Die Pflichten der Unterkunftsgeber nach Abs. 2 gelten auch für solche beherbergten oder auf sonstige Weise aufgenommenen Personen, die nicht kurabgabepflichtig sind.
- (4) Die Unterkunftsgeber haben die Angaben nach Abs. 2 zu den von ihnen beherbergten oder in sonstiger Weise aufgenommenen Personen sowie den Bestand und die Ausgabe von durch die Gemeinde überlassenen Kurkarten/Gästekarten und Meldescheinen lückenlos aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie sind verpflichtet, diese Aufzeichnungen der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen und Kontrollen der Aufzeichnungen durch die Gemeinde zu dulden. Verschriebene oder aus anderen Gründen nicht an Gäste ausgehändigte Karten sind der Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Die Unterkunftsgeber sind verpflichtet, die Kurabgabe von den von ihnen beherbergten Personen und von den von ihnen in sonstiger Weise aufgenommenen Personen einzuziehen und die eingezogenen Kurabgaben durch Banküberweisung oder Lastschrift kostenfrei an die Gemeinde abzuführen. Sie sind ferner verpflichtet, den beherbergten Personen nach Entrichtung der Kurabgabe eine von der Gemeinde bereitgestellte und vom Unterkunftsgeber ausgefüllte Kurkarte auszuhändigen.
- (6) Die Unterkunftsgeber haften nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Hs. 2 KAG für die Kurabgabe.
- (7) Die Gemeinde kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Unterkunftsgeber besondere verfahrenstechnische Regelungen zur Meldung der beherbergten oder in sonstiger Weise aufgenommenen Personen sowie zur Einziehung und Abführung der Kurabgabe treffen.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung die hierfür erforderlichen personen- und sachbezogenen

Daten nach den §§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 3 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG –) erheben und auf sonstige Weise verarbeiten. Insbesondere ist die Erhebung und sonstige Verarbeitung der Daten zulässig aus

- a) den an die Kurabgabenannahmestelle der Gemeinde von den Unterkunftsgebern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgefüllten Meldescheinen,
- b) den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Gemeinde und der Kurabgabeannahmestelle bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste,
- c) den aus Melderegisterauskünften anderer Gemeinden bekannt gewordenen Daten,
- d) der Überprüfung der Unterkunftsgeber durch Bedienstete der Gemeinde bekannt gewordenen Daten,
- e) den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Malente,
- f) den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung zur Grundsteuer in der Gemeinde Malente,
- g) den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Malente,
- h) den durch Mitteilungen der bisherigen Nutzer von Wohngelegenheiten und Campingplätzen bekannt gewordenen Daten,
- i) den aus der Vermittlung von Ferienunterkünften durch den Tourismus-Service Malente oder andere Vermittlungsbetriebe bekannt gewordenen Daten.

Die Gemeinde ist befugt, die erhobenen Daten nach Maßgabe der Bestimmungen des LDSG zu verwenden und zu verarbeiten bzw. durch Dritte (Geschäftsbesorger) verarbeiten zu lassen. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, personenbezogene Daten aus der

Erhebung der Kurabgabe für eigene Marketingzwecke zu nutzen, soweit die betreffenden Personen ihre Einwilligung hierzu erteilen.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Unterkunftgeber und der Abgabepflichtigen sowie auf der Grundlage von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig die Pflicht zur Meldung nach § 9 Abs. 2, die Pflicht zur Aufzeichnung, die Pflicht zur Vorlage der Aufzeichnungen oder die Pflicht zur Duldung der Kontrolle der Aufzeichnungen oder die Pflicht zur Rückgabe nach § 9 Abs. 4, die Pflicht zur Einziehung oder die Pflicht zur Abführung der Kurabgabe nach § 9 Abs. 5 verletzt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 12

Inkrafttreten, Schlechterstellungsverbot, bestandskräftig abgeschlossene Abgabefestsetzungen

(1) Die Satzung tritt mit Rückwirkung zum 01.03.2016 in Kraft. Durch diese Satzung dürfen die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Kurabgabe und von Kureinrichtungsbenutzungsgebühren vom 28.12.2015.

(2) Mit Wirkung zum 01.03.2016 tritt die Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Kurabgabe und von Kureinrichtungsbenutzungsgebühren vom 28.12.2015 außer Kraft, die durch diese Satzung ersetzt wird.

(3) Der rückwirkende Neuerlass der Satzung, die Außerkraftsetzung der Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Kurabgabe und von Kureinrichtungsbenutzungsgebühren vom 28.12.2015 und deren Ersetzung durch diese Satzung gelten nicht für bereits bestandskräftig abgeschlossene Festsetzungen der Kurabgabe.

Ausgefertigt:

Bad Malente-Gremsmühlen, den 03.07.2019

Gemeinde M a l e n t e

- Die Bürgermeisterin -

gez. Rönck